

Joachim Hruschka

# Kant und der Rechtsstaat

und andere Essays  
zu Kants Rechts-  
lehre und Ethik

VERLAG KARL ALBER



Joachim Hruschka  
Kant und der Rechtsstaat

VERLAG KARL ALBER 

Kant entwickelt im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts als erster den Gedanken des Rechtsstaats, der bei ihm (lateinisch) »status iuridicus« heißt, was er selbst mit »rechtlicher Zustand« übersetzt. Einige seiner Anhänger erfinden als Übersetzung von »status iuridicus« das Wort »Rechtsstaat«, das es bis dahin noch nicht gegeben hatte und das dann im Laufe des 19. Jahrhunderts Kants eigene Übersetzung verdrängt. Wichtige Regeln werden als Regeln des Rechtsstaats zuerst von Kant formuliert, so die Regel, die wir heute mit dem Rechtsspruchwort »Keine Strafe ohne Gesetz« wiedergeben, oder die Regel, dass die rechtsstaatlichen Organe verpflichtet sind, begangene Straftaten zu verfolgen, was wir heute als »Legalitätsprinzip« bezeichnen. – In Kants Ethik steht der Begriff der Menschenwürde im Mittelpunkt. Diese Würde setzt voraus, dass der Mensch als ein geistiges Wesen betrachtet wird.

Der Autor:

Joachim Hruschka ist em. o. Professor für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. Zu seinen Publikationen gehören »Kant's Doctrine of Right – A Commentary«, Cambridge 2010 (zusammen mit B. Sharon Byrd), und »Strafrecht nach logisch-analytischer Methode«, 2. Aufl., Berlin 1988.

Joachim Hruschka

Kant und  
der Rechtsstaat  
und andere Essays  
zu Kants Rechts-  
lehre und Ethik

Verlag Karl Alber Freiburg/München

Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER  
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg / München 2015  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.verlag-alber.de](http://www.verlag-alber.de)

Satz und PDF-E-Book: SatzWeise GmbH, Trier

ISBN (Buch) 978-3-495-48723-5  
ISBN (PDF-E-Book) 978-3-495-80798-9

zur Erinnerung an  
B. Sharon Byrd  
(1947–2014)



# Inhalt

Vorwort . . . . .	9
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	12
Erstes Kapitel: Kant und der Rechtsstaat . . . . .	13
Zweites Kapitel: Das Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft und der ursprüngliche Erwerb von Stücken des Erdbodens . . . . .	48
Drittes Kapitel: Kant, Feuerbach und die Grundlagen des Strafrechts . . . . .	89
Viertes Kapitel: Drei Vorschläge Kants zur Reform des Strafrechts . . . . .	115
Fünftes Kapitel: Völkerstaat, Völkerbund und der permanente Staatenkongreß in Kants <i>Rechtslehre</i> . . . . .	129
Sechstes Kapitel: Zur Logik der Zurechnung in der <i>Vigilantius-</i> <i>Nachschrift</i> . . . . .	151
Siebtes Kapitel: Die Würde des Menschen in der <i>Metaphysik der</i> <i>Sitten</i> . . . . .	169
Achstes Kapitel: Auf dem Wege zum Kategorischen Imperativ . . . . .	194
Neuntes Kapitel: Die Goldene Regel in der Zeit der Aufklärung und Kants Stellungnahme zur Goldenen Regel . . . . .	211
Anhang: Die »Verabschiedung« Kants durch Ulrich Klug im Jahre 1968 – Einige Korrekturen . . . . .	231

## Inhalt

Kants Schriften, die in diesem Buch angesprochen werden . . . .	245
Literaturverzeichnis . . . . .	247
Personenregister . . . . .	257
Sachregister . . . . .	261

Kants *Werke* werden hier nach Band, Seite(n) und Zeile(n) der *Akademie-Ausgabe* zitiert. Für Leser, denen die *Akademie-Ausgabe* nicht zur Verfügung steht, gebe ich Hinweise (z. B. auf den herangezogenen § in der *Rechtslehre*), die ein Auffinden der Fundstelle erleichtern.

# Vorwort

Der vorliegende Band stellt eine Reihe von neueren und einige etwas ältere Beiträge zu Kants Moralphilosophie zusammen, insbesondere zur *Metaphysik der Sitten*, und dort vor allem zur Rechtsphilosophie. Vier der neun Kapitel des Buches sind bisher noch nicht erschienen. Die übrigen Kapitel und der Anhang sind an verschiedenen verstreuten Stellen publiziert worden, die auch für den interessierten Leser nicht immer ganz leicht zugänglich sind. Die ersten sechs Kapitel, die alle neueren Datums sind, bauen auf dem 2010 erschienenen Buch auf, das B. Sharon Byrd und ich zum Thema »Kants Rechtsphilosophie« geschrieben haben (*Kant's Doctrine of Right – A Commentary*, Cambridge, Cambridge University Press 2010; in diesem Buch zitiert als *Commentary*). Die sechs Kapitel enthalten nicht einfach Wiederholungen, sie sind vielmehr Fortsetzungen unserer früheren Ausführungen. Sie arbeiten insbesondere auch, soweit das bei dem bisherigen Forschungsstand möglich ist, den historischen Kontext auf, in dem die *Metaphysik der Sitten* und die anderen einschlägigen Schriften Kants geschrieben worden sind, was zu ihrem Verständnis erheblich beiträgt. Die Voraussetzungen, die ich dabei mache, haben wir in unserem *Commentary* vorgestellt.<sup>1</sup>

Wie in unserem *Commentary* geht es mir in den ersten sechs Kapiteln, wie groß der Umweg auch sein mag, immer auch um eine sachgerechte Interpretation von Kants *Rechtslehre* von 1797/98, dem so lange vernachlässigten reifsten Werk Kants zur Rechtsphilosophie. Viele der früheren Werke Kants zum Thema enthalten, von Kants eigenem späteren Standpunkt aus gesehen, Fehler, die der Autor in der *Rechtslehre* zu vermeiden, und Mängel, die er zu beheben sucht.

Bei den neun Kapiteln des Bandes geht es in erster Linie um eine Interpretation von Kants Lehre so, wie er selbst sie ins Auge gefaßt hat. Das ist jedenfalls mein Ziel. Denn der Leser von Kants Schriften

---

<sup>1</sup> *Commentary* S. 9–22.

kann sich mit seiner (Kants) Moralphilosophie erst und nur dann ernstlich auseinandersetzen, wenn er weiß, was Kant selbst zu dem jeweiligen Thema gedacht hat. Anderenfalls wird er (der Leser) lediglich zum (ersten) Opfer seiner eigenen Ideologie. Daraus, daß ein Interpret ein, sagen wir, ABCDist ist,<sup>2</sup> folgt an sich für die Kant-Interpretation nichts. Häufig aber erklärt der ABCDismus des Interpreten, warum der Interpret eine bestimmte Interpretation, manchmal auf Biegen oder Brechen, bevorzugt, und die Interpretation sagt dann über den Interpreten mehr aus als über Kant.

Maßgeblich für die Interpretation sind danach Kants eigene Texte und darüber hinaus die allgemeine Denkweise und die Sprache des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Interpreten deutscher Muttersprache (das schließt mich selbst ein) sind natürlicherweise geneigt, das Deutsch Kants vom heutigen Deutsch her zu verstehen, und es erfordert eine gewisse Kraft zu reflektieren, daß uns von der Sprache Kants mehr als zwei Jahrhunderte trennen. Ein gutes Beispiel liefert das Wort »in« in dem Ausdruck »in der Versammlung der Generalstaaten« (6:350,27–28; §61), das der scharfsinnigsten Interpretation trotzt, wenn man es dem heutigen »in« gleichsetzt. Im 18. Jahrhundert aber kann das »in« (in unserer heutigen Sprache) »bei« bedeuten, und das Problem, das die Stelle stellt, löst sich mehr oder weniger von selbst auf, wenn man das berücksichtigt.<sup>3</sup>

Die Kapitel dieses Buches sind unabhängig voneinander entstanden, was gelegentlich zu (freilich nur geringfügigen) Überschneidungen führt.<sup>4</sup> Das ist kein Nachteil, da die Überschneidungen meistens

---

<sup>2</sup> Ich lasse offen, was ein ABCDist ist. Jede beliebige Ideologie, die heute im Schwange ist, kann für das ABCD eingesetzt werden.

<sup>3</sup> S. dazu unten das fünfte Kapitel Abschn. V.

<sup>4</sup> Das erste, das zweite, das fünfte und das sechste Kapitel sind (in deutscher Sprache) bisher noch nicht erschienen. [Das sechste Kapitel entspricht meinem Beitrag zu dem von Lara Denis & Oliver Sensen herausgegebenen Sammelband *Kant's Lectures on Ethics: A Critical Guide* Cambridge, Cambridge University Press 2015 S. 170–183. Ich danke den Herausgebern und dem Verlag, daß sie in den Abdruck der deutschen Fassung eingewilligt haben.] Das dritte Kapitel wurde zuerst in: H.-U. Paeflgen u. a. (Hg.) *Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion – Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag* Berlin Duncker und Humblot 2011 S. 17–37 publiziert, das vierte Kapitel zuerst in: Matthias Jahn u. a. (Hg.) *Strafrechtspraxis und Reform – Festschrift für Heinz Stöckel* Berlin Duncker und Humblot 2010 S. 77–92. Das siebte Kapitel ist zuerst im *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* Bd. 88 (2002) S. 463–480 erschienen, das achte Kapitel in: Sabine Doyé u. a. (Hg.) *Metaphysik und Kritik – Festschrift für Manfred Baum zum 65. Geburtstag* Berlin Walter de Gruyter 2004 S. 167–181. Das neunte Kapitel wurde zuerst im *Jahrbuch für Recht und Ethik* Bd. 12

den Rechtsstaat betreffen, der im Mittelpunkt der *Rechtslehre* steht, was nicht oft genug betont werden kann. An den Teilen des Buches, die schon einmal veröffentlicht worden sind, habe ich einige kleinere Änderungen vorgenommen, meistens in den Fußnoten, es im übrigen aber im großen und ganzen bei den Texten belassen. Das dritte Kapitel habe ich gegenüber der früheren Publikation um einen Zusatz erweitert. An dieser Stelle (und in der Fn. 6 zum dritten Kapitel) habe ich meine frühere Interpretation verbessert und die Verbesserung auch kenntlich gemacht. Das vierte Kapitel habe ich um die (alte) Einleitung gekürzt, wogegen ich das neunte Kapitel erweitert und Kants Stellungnahme zur Goldenen Regel genauer dargestellt habe.

Ein Wort ist noch zu dem Anhang zu sagen, der wohl nicht mehr als eine »Interpretation« von Kants Moralphilosophie im engeren Sinne bezeichnet werden kann. Der Anhang befaßt sich mit einer »Kritik« an Kant aus dem Jahre 1968. Er steht in einem engen Zusammenhang mit dem dritten Kapitel dieses Bandes und ist gleichzeitig mit dem dritten Kapitel entstanden. Ich drucke ihn hier auch deswegen ab, damit künftige Historiker einen Leitfaden haben, wenn sie das moralische und intellektuelle Niveau der »kritischen« Literatur der Jahre 1968 ff. beurteilen wollen.

Ich widme dieses Buch dem Andenken an meine Frau und Mit-Autorin B. Sharon Byrd (1947–2014). Ihre hohen menschlichen Qualitäten und ihr scharfer analytischer Verstand bei der wissenschaftlichen Arbeit, die so oft eine gemeinsame Arbeit war, wirken weiter.

Nachrufe auf B. Sharon Byrd (von Alice Pinheiro Walla, Karl Meessen, Heather M. Roff und Franz Streng) und ein Verzeichnis ihrer Schriften sind im *Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics* Bd. 22 (2014) S. 1–14 abgedruckt.

---

(2004) S. 157–172, der Anhang zuerst in der *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* Bd. 122 (2010) S. 493–503 abgedruckt.

# Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Collins	Vorlesungsnachschrift vom WS 1784/85
<i>Commentary</i>	Byrd, B. Sharon / Hruschka, Joachim <i>Kant's Doctrine of Right – A Commentary</i> , Cambridge, Cambridge University Press 2010
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Feyerabend	Vorlesungsnachschrift vom SS 1784
GA	<i>Goldammer's Archiv für Strafrecht</i>
<i>Grundlegung</i>	<i>Grundlegung zur Metaphysik der Sitten</i>
»Gemeinspruch«	»Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis«
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRG	<i>Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte</i>
Kaehler	Vorlesungsnachschrift vom WS 1776/77
KprV	<i>Kritik der praktischen Vernunft</i>
KrV	<i>Kritik der reinen Vernunft</i>
MdS	<i>Die Metaphysik der Sitten</i>
Mrongovius	Vorlesungsnachschrift vom WS 1782/83
Mrongovius-	
Anthropologie	Vorlesungsnachschrift vom WS 1784/85
Powalski	Vorlesungsnachschrift vom WS 1778/79
R.	Reflexion
<i>Rechtslehre</i>	<i>Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre</i>
<i>Religionsschrift</i>	<i>Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft</i>
RGBI.	Reichsgesetzblatt
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Gesetz zur Änderung des Strafrechts
StPO	Strafprozeßordnung
<i>Tugendlehre</i>	<i>Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre</i>

# Erstes Kapitel: Kant und der Rechtsstaat

Das Wort »Rechtsstaat« ist heute in aller Munde. In den (gehobenen) Tageszeitungen kann man es beinahe täglich lesen. Nicht mehr bekannt ist dagegen die Rolle, die, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Kants Rechtsphilosophie für die Entwicklung des Begriffs des »Rechtsstaats« spielt. Immanuel Kant ist der Schöpfer des Begriffs, und auch bei der Schaffung des Kunstwortes »Rechtsstaat« hat er Pate gestanden. Verdanken wir also Kant, als erster formuliert zu haben, was den juristischen Kern des Staates ausmacht, dann verlangt diese herausragende Bedeutung seiner Rechtsphilosophie auch, daß wir zur Kenntnis nehmen, was ihr Autor zum Rechtsstaat zu sagen hat. Die bisher zum Thema »Kant und der Rechtsstaat« vorliegenden Untersuchungen beschränken sich auf einzelne Aspekte, weil sie nicht sehen, daß der Rechtsstaat das eigentliche Anliegen von Kants Rechtsphilosophie ist.<sup>1</sup> Dieses erste Kapitel versucht, hier Abhilfe zu schaffen und das zentrale Anliegen Kants herauszuarbeiten.<sup>2</sup>

Für das im Grunde erstaunliche Phänomen, daß Kant der Schöpfer des Rechtsstaatsgedankens ist und heutzutage das so gut wie niemand mehr weiß,<sup>3</sup> gibt es eine Reihe von Erklärungen, die hier nicht alle aufgezählt werden müssen. Kants Rechtsphilosophie war, obwohl sie einerseits vom letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts an eine erhebliche (auch politische) Wirkung gehabt hat, andererseits doch schon zum Zeitpunkt ihrer Entstehung offensichtlich keine leicht verständliche Lektüre. Heute kommt insbesondere hinzu, daß wir, was wir nicht verkennen dürfen, nach mehr als zweihundert Jahren nicht mehr dieselbe Sprache sprechen wie Kant. Das Kapitel versucht, auch

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa: Dietze Kant und der Rechtsstaat 1982; Brocker Kant über Rechtsstaat und Demokratie 2006.

<sup>2</sup> Zum Rechtsstaat vgl. im *Commentary* vor allem die ersten beiden Kapitel.

<sup>3</sup> Zur heutigen Literatur s. unten Fn. 16.

in diesem Punkt Abhilfe zu schaffen und einige sprachliche Schwierigkeiten zu beheben.

Kant hat Jahrzehnte um den Begriff des Rechtsstaats gerungen. Das kann man an seinen einschlägigen Schriften, an einigen seiner Vorlesungen, von denen uns Nachschriften erhalten geblieben sind, und an anderen auf uns überkommenen Materialien ablesen. Zu den einschlägigen Schriften gehören der Aufsatz »Über den Gemeinspruch« von 1793, die Schrift *Zum ewigen Frieden* von 1795 und die *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* von 1797/98. Seine Gedanken zum Rechtsstaat als System hat Kant in der *Rechtslehre* entwickelt und zusammengefaßt. Das Kapitel geht daher von der *Rechtslehre* aus und zieht die früheren Arbeiten (und anderes Material) nur heran, wenn es notwendig ist, die Überlegungen Kants in der *Rechtslehre* näher zu erläutern.

Wir gehen zuerst auf die Geschichte des Wortes »Rechtsstaat« (unten I.), dann auf den Begriff des Rechtsstaats ein (unten II.). Danach kommen die subjektiven Rechte zur Sprache, die Menschen haben bzw. haben können, das ursprüngliche Freiheitsrecht einschließlich der Gleichheit (unten III. und IV.) und die erworbenen Rechte (unten V.). Die »öffentliche Gerechtigkeit« (wir müssen hier u. a. an die öffentliche Gerichtsbarkeit denken, die wir heute noch »Justiz« nennen) wird unter VI. und VII. angesprochen. VIII. behandelt die Unterscheidung und Trennung der drei staatlichen Gewalten. Unter IX. geht es um das Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie, unter X. um das Verhältnis von Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat, unter XI. um das von Rechtsstaat und Utilitarismus. Gegenüber dem positiven Recht hat der Begriff des Rechtsstaats eine kritische Funktion (unten XII.). XIII. spricht das Völkerstaatsrecht und das Weltbürgerrecht an, die beide von Kant gefordert werden. Die Schlußbemerkung (XIV.) geht auf den Frieden ein, der durch den Rechtsstaat geschaffen wird.

## I. Zur Geschichte des Wortes »Rechtsstaat«

Um uns dem Begriff des Rechtsstaats zu nähern, müssen wir uns zunächst mit der Wortgeschichte befassen. Diese Wortgeschichte beginnt mit den Vorlesungen, die Kant in den 1770er und 1780er Jahren in Königsberg über das Naturrechtskompendium des Göttinger Professors Gottfried Achenwall gehalten hat. Seit Thomas Hobbes hat